

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2020	Bevern, den 06.02.2020	Nr. 1
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019 vom 22.10.2019 und Bekanntmachung vom 03.02.2020	2
2	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019 vom 10.10.2019 und Bekanntmachung vom 06.02.2020	5
3	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.12.2019 und Bekanntmachung vom 03.02.2020	8

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.919.600	0	52.000	3.867.600
ordentlichen Aufwendungen	3.938.500	187.000	0	4.125.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.781.400	800	0	3.782.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.748.500	141.800	0	3.890.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.500	0	0	145.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	456.400	89.400	0	545.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.900	43.000	0	353.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.600	0	0	86.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.237.800	43.800	0	4.281.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.291.500	231.200	0	4.522.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan der Samtgemeinde Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 310.900 Euro um 43.000 Euro erhöht und damit auf 353.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht verändert.

Bevern, 22.10.2019

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

L.S.

gez. Bonefeld

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 115, 120 Abs. 2 und 111 Abs. 3 S. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 27.01.2020 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10.02.2020 bis 21.02.2020 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 03.02.2020

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	522.400	31.800	0	554.200
ordentlichen Aufwendungen	520.900	29.000	0	549.900
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	496.100	31.800	0	527.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.200	29.000	0	510.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	57.200	0	52.700	4.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.600	0	313.700	17.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.400	0	22.000	13.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.400	0	0	9.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35.400 Euro um 22.000 Euro vermindert und damit auf 13.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 700.000 Euro um 460.000 Euro vermindert und damit auf 240.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Negenborn, 10.10.2019

G E M E I N D E N E G E N B O R N

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Bonefeld
stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114, 115, 120 (2) 1 und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 14.01.2020 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10.02.2020 bis 21.02.2020 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstraße 12, 37642 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Negenborn, 06.02.2020

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	283.600	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	269.300	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	262.400	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	232.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	415.400	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	479.200	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	677.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	711.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 460.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 18.12.2019

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10.02. bis 21.02.2019 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, und im Gemeindebüro der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 03.02.2020

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor